

**Reglement Nr. 2
des Vereins TaPatate!
vom 22.10.2017 (Stand am 10.04.23)
über die Abonnemente**

Standort

Art. 1

Der Verein und die Betriebsleitung legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.

Art. 2

Der Hof erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Verhaltensregeln, die von den Mitgliedern eingehalten werden müssen. Dies ist im Hofreglement festgehalten.

Arbeitsgruppen

Art. 3

Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Mitgliedern, engagieren sich für ein Thema, welches sie interessiert (z.B. Brot backen, Marmelade Herstellung, usw.). Sie können ihre Ideen beim Vorstand vorstellen und werden dann vom Vorstand für diese Arbeit bestätigt.

Aktive und passive Mitglieder

Art. 4

Die Mitglieder haben das Anrecht auf den Erwerb von Abonnements. Die Konditionen zum Erwerb von Abonnements sind in Art. 6 ff. festgelegt. Mitglieder mit einem Abonnement werden als aktive Mitglieder bezeichnet.

Art. 5

Mitglieder ohne Abonnement werden als passive Mitglieder bezeichnet. Diese unterstützen den Verein finanziell und ideell.

Abonnemente/ Ernteanteile

Art. 6

Es gibt unterschiedliche Abonnemente:

- Ein mini Gemüseabonnement für eine Person;
- Ein kleines Gemüseabonnement für zwei Personen;
- Ein grosses Gemüseabonnement für vier Personen;
- Ein Wintergemüseabonnement für ein bis zwei Personen;
- Ein Zusatz- Fruchtabonnement, welches nur als Zusatz zu einem Gemüseabonnement erworben werden kann;
- Ein Fruchtabonnement für zwei Personen.

Art. 7

Folgende Konditionen gelten für den Erwerb von Abonnements:

- Mini Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens einem Anteilsschein;
- Kleines Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens zwei Anteilsscheinen;
- Grosses Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens vier Anteilsscheinen;
- Wintergemüseabonnement: Erwerb von mindestens einem Anteilsschein;
- Zusatz-Fruchtabonnement: kein Anteilsschein nötig;
- Fruchtabonnement: Erwerb von mindestens einem Anteilsschein;

- Kombination von Abonnementen: Erwerb von mindestens der Anzahl Anteilsscheine des massgebenden Abonnements* (z.B. für ein kleines Gemüseabonnement kombiniert mit einem Fruchtabonnement braucht es mindestens zwei Anteilsscheine).

*massgebendes Abonnement = Abonnement mit der höchsten erforderlichen Anzahl Anteilsscheine

Art. 8

Die Gemüseabonnemente werden von Januar bis März alle zwei Wochen und von April bis Dezember wöchentlich in Depots geliefert (44 Lieferungen pro Jahr). Das Wintergemüseabonnement wird von November bis März mit den Gemüseabonnemente geliefert.

Art. 8a

Die Fruchtabonnemente werden je nach Ernte ungefähr 25-mal pro Jahr in die Depots geliefert. Die Früchte werden geliefert sobald sie reif sind. Bei den Äpfel und Birnen besteht die Möglichkeit der Lagerung. Früchte gibt es daher hauptsächlich zwischen Mai und Dezember.

Art. 9

Zwischen Weihnachten und Dreikönigstag (24.12-6.1) erfolgt keine Lieferung.

Art. 10

Bei Bedarf wird zusätzliches Gemüse bei biologischen Landwirtschaftsbetrieben dazugekauft. Die Produkte werden auf dem Lieferschein entsprechend deklariert.

Art. 11

Überschüssige Ware in Folge guter Ernte wird soweit möglich unter den aktiven Mitgliedern verteilt. Bei einem deutlichen Überschuss, der die Kapazität der Ernteanteile übersteigt, kann der Vorstand mit der Betriebsleitung entscheiden, eine gemeinsam definierte Menge an Produkten über andere Kanäle des Betriebes zu verkaufen. Die Betriebsleitung ist dann für Verkauf zuständig. Die Erlöse aus diesen Verkäufen werden nach Abzug der Vermarktungskosten, die für die Betriebsleitung hierdurch entstanden sind in den Risikofonds¹ eingezahlt.

Überschüssige Ware in Folge mangelnder Mitglieder- resp Abozahlen kann zur Einhaltung des Vereinsbudgets verkauft werden, um die Finanzlücke zu schliessen.

Art. 12

Die Abonnemente können nicht unterbrochen werden. Wer in die Ferien geht, kann sein Abonnement Bekannten zur Verfügung stellen oder den Vorstand über die Abwesenheit informieren.

Art. 13

Die Abonnemente laufen vom 1. April bis zum 31. März und dauern im Minimum ein Jahr. Die Abonnemente verlängern sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

Art. 14

Die Abonnemente können unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Spätester Termin für eine Kündigung ist somit der 30. November.

Mitarbeit

Art. 15

Die aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Hof und den Verein bei den anfallenden Arbeiten zu unterstützen.

Art. 16

Die minimale Mitarbeit im Verein ist abhängig vom Abonnement und beträgt:

- für das mini Gemüseabonnement: drei halbe Tage pro Jahr;
- für das kleine Gemüseabonnement: sechs halbe Tage pro Jahr;
- für das grosse Gemüseabonnement: zwölf halbe Tage pro Jahr;

- für das Wintergemüseabonnement: zwei halbe Tage pro Jahr;
- für das Zusatz-Fruchtabonnement: null halbe Tage pro Jahr.
- für das Fruchtabonnement: zwei halbe Tage pro Jahr.

Um die Mitarbeit der Mitglieder mit den anfallenden Arbeiten auf dem Feld zu koordinieren, muss mindestens die Hälfte der geforderten Halbtage bis Ende Juli geleistet werden. Da dies mitunter die arbeitsintensivste Zeit darstellt.

Halbtage können dem Verein finanziell entschädigt werden. Gesieht die Meldung seitens Mitglied an den Vorstand vor Ablauf der Fristen (siehe unten), werden die Einsätze mit einem Ansatz von CHF 75 pro Halbtag verrechnet. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung an den Vorstand wird ein Ansatz von CHF 100 verrechnet. Die Preiserhöhung begründet sich mit dem damit verbundenen administrativen Aufwand und der erschwerten Arbeitsplanung für die Feldarbeiten.

Fristen:

- Für die Hälfte aller Mitgliedereinsätze bis Ende Juli: 31. Mai
- Für alle Mitgliedereinsätze bis Ende März resp bis Ende Betriebsjahr: 30. November

Art. 17

Alle aktiven Mitglieder dürfen gerne in Absprache mit der landwirtschaftlichen Fachkraft oder dem Vorstand auch Mehrarbeit leisten.

Art. 18

Mitarbeit von passiven Vereinsmitgliedern ist willkommen.

Art. 19

Die Mitarbeit der Mitglieder kann in den folgenden Tätigkeitsbereichen geleistet werden:

- Feldarbeit;
- Aufbereitung der landwirtschaftlichen Ware;
- Ausliefern der Abonnemente in die Depots;
- Betreuung der Depots;
- Instandhaltung von Infrastruktur;
- Administrative Arbeiten;
- Engagement in den Projektgruppen.

Art. 20

Die Mitarbeit der Vereinsmitglieder wird durch den Hof koordiniert. Für die Mitglieder übernimmt der Verein keine Unfallversicherung.

Verteilung

Art. 21

Die wöchentlichen Ernteanteile werden unter Leitung / Verantwortung des Hofes in die Depots verteilt.

Art. 22

Die Depots werden durch den Verein betreut.

Art. 23

Falls verderbliche Ware (Gemüse, Obst, usw.) nicht innerhalb von 24 Stunden aus dem Depot abgeholt wird, wird sie weitergegeben.

Finanzen

Art. 24

Gültige Preise für die Abonnemente:

- mini Gemüseabonnement: 792 CHF / Jahr, bzw. 198 CHF / Quartal;
- kleines Gemüseabonnement: 1'254 CHF / Jahr, bzw. 313.50 CHF / Quartal;
- grosses Gemüseabonnement: 2'288 CHF / Jahr, bzw. 572 CHF / Quartal;
- Winterabonnement: 500 CHF / Jahr bzw. 125 CHF / Quartal;
- Zusatzfruchtabonnement: 250 CHF / Jahr bzw. 62.50 CHF / Quartal;
- Fruchtabonnement: 500 CHF / Jahr, bzw. 125 CHF / Quartal.

Art. 25

Die Preise für die Abonnemente werden jährlich vom Vorstand für das kommende Jahr festgelegt. Die Preise sollen die laufenden Kosten decken und müssen somit allenfalls angepasst werden. Allfällige Anpassungen werden begründet.

Art. 26

Bei einer Anpassung werden die neuen Preisen der Abonnemente für das kommende Jahr den aktiven Mitgliedern vor dem 31. Oktober kommuniziert.

Art. 27

Die Abonnemente werden jährlich oder vierteljährlich im Voraus einbezahlt, um die laufenden Kosten zu decken.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 22.10.2017 in Bern und die revidierte Version am 10.04.23 in Bern angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:



(Athina Dill)

10.04.2023

Vorstandsmitglied:



(Armin Komposch)

10.04.2023

¹ Das Risikofond ist im Abnahmevertrag und im Reglement über den Risikofond definiert